

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der Gesellschaft Suntel

1. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

1. In diesen Geschäftsbedingungen wird den nachstehenden Begriffen die folgende Bedeutung beigemessen:

Lieferung – bedeutet Ware, Dienstleistungen, Werk oder andere Arbeiten und Leistungen, die der Auftraggeber beim Lieferanten aufgrund eines Vertrages bestellt.

Lieferant – bedeutet jede Person, die als Unternehmer (d.h. jede im Handelsregister eingetragene juristische oder natürliche Person sowie eine im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit handelnde Person) mit dem Auftraggeber einen Vertrag geschlossen hat.

Auftraggeber – bedeutet die Gesellschaft Suntel s.r.o., Id.-Nr.: 25943693, mit Sitz in Nupaky 148, 251 01 Nupaky, eingetragen in dem vom Stadtgericht in Prag geführten Handelsregister, Abteilung C, Einlage 89083, oder die Gesellschaft Suntel Group a.s., Id.-Nr.: 06651062, mit Sitz in Březnická 5602, 760 01 Zlín, eingetragen in dem vom Bezirksgericht in Brno geführten Handelsregister, Abteilung B, Einlage 7873.

BGB – bedeutet das Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in geltender Fassung.

Vertrag – bedeutet ein Kaufvertrag, Werkvertrag, Dienstleistungsvertrag oder ein beliebiger anderer analoger Vertrag, dessen Gegenstand der Kauf / die Bestellung von Ware, Dienstleistungen, eines Werks oder anderer Arbeiten oder Leistungen seitens des Auftraggebers sein wird.

AEB – bedeuten diese allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers.

2. Sofern sich aus dem Textzusammenhang nichts anderes ergibt, entspricht der Singular der in diesen AEB definierten Begriffe dem Plural und umgekehrt.
3. Diese AEB gelten für alle Käufe/Bestellungen von Lieferungen, wenn der Vertrag einen Verweis auf diese AEB enthält. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung der Vertragsparteien im Vertrag gelten die AEB in ihre Gesamtheit. Der Vertragsinhalt genießt Vorrang vor diesen AEB. Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind unwirksam und werden nicht Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihnen schriftlich ausdrücklich zu.
4. Diese AEB erstrecken sich nur auf Fälle, in denen der Lieferant Unternehmer im Sinne von § 420 BGB ist.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

1. Der Vertrag ist schriftlich zu schließen.
2. Die Schriftform gilt auch für alle Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages.
3. Der Vertrag wird aufgrund der schriftlichen Bestellung des Auftraggebers geschlossen, die allgemein a) die Bezeichnung der Parteien, b) die Spezifikation der Lieferung, c) den gewünschten Liefertermin, d) den Preis für die Lieferung und ggf. weitere wesentliche, für die Lieferungsdurchführung notwendige Informationen enthalten wird. Der Preis für die Lieferung ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertrages, ohne Preisvereinbarung kommt kein Vertrag zustande.
4. Der Auftraggeber sendet dem Lieferanten seine schriftliche Bestellung zu. Nimmt der Lieferant die Bestellung an, wird der Vertrag zum Zeitpunkt der Bestellsannahme durch den Lieferanten geschlossen. Es gilt, dass der Lieferant die

Bestellung abgelehnt hat, wenn er die Bestellung des Auftraggebers nicht binnen 3 Tagen nach deren Zusendung an den Lieferanten annimmt, vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und Lieferanten.

5. Der Vertrag kann auch in Form eines gesonderten, vom Auftraggeber und Lieferanten unterzeichneten Dokuments abgeschlossen werden, dessen Inhalt neben den allgemeinen Angaben auch die nähere Spezifikation der Lieferung, den gewünschten Liefertermin und den Preis für die Lieferung enthalten wird. In diesem Fall wird der Vertrag zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien geschlossen.
6. Die Schriftform von Rechtsgeschäften nach diesem Art. 2 AEB gilt auch dann als gewahrt, wenn sie per E-Mail oder durch andere elektronische Mittel vorgenommen werden, die es ermöglichen, den Inhalt des Rechtsgeschäfts zu erfassen und die handelnde Person zu bestimmen.
- ### 3. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN
1. Der Preis für die Lieferung wird stets im Vertrag bestimmt.
2. Der Preis für die Lieferung gilt zzgl. MwSt. Bei der Rechnungstellung wird der Preis für die Lieferung um die MwSt. nach den geltenden Mehrwertsteuervorschriften erhöht.
3. Der Preis für die Lieferung ist fix und darf nicht überschritten werden. Er beinhaltet alle Arbeiten, Tätigkeiten und anderen Kosten (einschließlich Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und Reisekosten, Barausgaben, Entgelte für gegebenenfalls geschaffene Urheberwerke, gewerbliche Schutzrechte usw.), die zur Lieferungsdurchführung aufzubringen sind, sofern der Vertrag keine andere Vereinbarung enthält.
4. Der Preis für die Lieferung wird vom Lieferanten durch eine Rechnung (einen Steuerbeleg) berechnet. Der Anspruch auf den Preis für die Lieferung und auf Rechnungstellung entsteht dem Lieferanten mit dem Tag, an dem die Lieferung laut Vertrag ordnungsgemäß geliefert/durchgeführt und dem Auftraggeber mittels eines Übergabeprotokolls oder Lieferscheins (je nach Art der Lieferung), das/der vom Auftraggeber unterzeichnet wird, übergeben wird.
5. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung im Vertrag sind Rechnungen binnen 14 Kalendertagen nach ihrem Zugang an den Auftraggeber fällig, wobei der Lieferant die Rechnung an den Auftraggeber spätestens binnen 15 Kalendertagen nach Entstehung des Anspruchs des Lieferanten auf den Preis für die Lieferung auszustellen und zuzusenden hat.
6. Die vom Lieferanten ausgestellten Rechnungen müssen richtige Angaben beinhalten, allen Anforderungen eines Steuerbelegs nach den einschlägigen Rechtsvorschriften gerecht werden und alle im Vertrag oder in diesen AEB vorgesehenen Anlagen enthalten. Enthält die Rechnung diese Angaben nicht oder fehlt eine Anlage, kann der Auftraggeber die Rechnung zur Berichtigung oder Ergänzung an den Lieferanten zurücksenden, wobei der Auftraggeber in diesem Fall mit der Zahlung des Preises für die Lieferung nicht in Verzug gerät. Mit Zugang der neuen, berichtigten oder ergänzten Rechnung beginnt die Fälligkeit neu zu laufen.
7. Bei Verzug des Lieferanten mit der fristgerechten Aus- und Zustellung der Rechnung an den Auftraggeber gemäß Art. 3.5 dieser AEB hat der Lieferant an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % täglich des Preises für die Lieferung ohne MwSt. für jeden angefangenen Verzugstag

zu zahlen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

8. Bei Verzug des Auftraggebers mit der Zahlung des Preises für die Lieferung hat er dem Lieferanten die gesetzlichen Verzugszinsen aus dem geschuldeten Betrag für jeden angefangenen Verzugstag zu zahlen.

4. DUFCHFÜHRUNG DER LIEFERUNG

1. Der Lieferant wird die Lieferung ordnungsgemäß und fristgerecht, im geforderten Ausmaß sowie in Übereinstimmung mit dem Vertrag, diesen AEB, den Weisungen des Auftraggebers, den Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik und den auf dem Gebiet der Tschechischen Republik geltenden technischen Normen durchführen; insbesondere die Bestimmungen der geltenden technischen Normen in Form der schriftlichen Versionen der ČSN a EN ČSN gelten als verbindlich. Die Nichterfüllung ihrer Bestimmungen wird als wesentliche Verletzung des Vertrages behandelt und begründet den Anspruch des Auftraggebers auf Rücktritt vom Vertrag.
2. Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung bei der Übergabe an den Auftraggeber in allen Hinsichten (insb. Menge, Qualität, Ausführung) dem Vertrag und den gemeinsam mit der Lieferung gelieferten technischen Unterlagen (sofern mitgeliefert) entsprechen, frei von rechtlichen und tatsächlichen Mängeln (insb. Material- oder Verarbeitungsfehlern) sein und die im Vertrag und diesen AEB bestimmten Eigenschaften aufweisen wird.
3. Der Lieferant wird die Lieferung im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung selbst oder durch voll qualifiziertes Personal in einem ordnungsgemäßen Arbeitsverhältnis zum Lieferanten durchführen. Hierfür trägt er die volle Verantwortung. Wird der Lieferant bei der Lieferungsdurchführung Subunternehmer einsetzen, haftet der Lieferant so, als ob er die Lieferung selbst durchgeführt hätte; Subunternehmer kann er jedoch nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers einsetzen.
4. Der Auftraggeber hat das Recht, die Lieferungsdurchführung selbst oder durch seinen beauftragten Vertreter jederzeit zu überprüfen, der Lieferant hat dem Auftraggeber bei der Ausübung dieses Rechts jegliche erforderliche Mitwirkung zu leisten; eine solche Überprüfung stellt keine Übergabe und Abnahme der Lieferung dar, auch nicht ihrer jeweiligen Teilschritte oder einzelner Arbeiten und Tätigkeiten. Stellt der Auftraggeber bei der Überprüfung der Lieferungsdurchführung Mängel fest, so hat er diese dem Lieferanten mitzuteilen, der unverzüglich (spätestens jedoch binnen drei (3) Werktagen nach der Mängelanzeige) Abhilfe zu leisten hat. Kommt der Lieferant dieser Pflicht trotz zweiter Abhilfeauforderung des Auftraggebers nicht nach, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Sollten Mängel in der Lieferungsdurchführung eine wesentliche Vertragsverletzung begründen, kann der Auftraggeber ohne vorherige Abhilfeauforderung vom Vertrag zurücktreten.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, den Auftraggeber über jede tatsächliche oder mögliche Verzögerung des gewünschten Liefertermins und über alle Tatsachen, welche die fristgerechte Lieferung gefährden könnten, unverzüglich schriftlich zu informieren, nachdem er von einer solchen möglichen Verzögerung Kenntnis erhält. Die Gewährung solcher Informationen entbindet den Lieferanten in keiner Weise von seiner Haftung für einen Lieferverzug.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Lieferschein oder das Übergabeprotokoll (je nach Art der entsprechenden

Lieferung) nur für ordnungsgemäß abgeschlossene Lieferungen zu übernehmen und zu unterzeichnen.

7. Die Lieferung gilt nach Übergabe aller Gegenstände und Materialien und nach Beendigung aller im Vertrag und seinen Anlagen aufgeführten Arbeiten und Tätigkeiten als abgeschlossen, wenn sie ordnungsgemäß, ohne Mängel und Rückstände geliefert/erfüllt wurden, und wenn der Lieferant dem Auftraggeber die entsprechenden Unterlagen zur Lieferung übergeben hat (d.h. insbesondere Konformitätserklärungen, Garantiescheine, Bescheinigungen, technische Unterlagen sowie weitere Dokumente, die im Vertrag oder in den einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Normen vorgesehen sind); alle Dokumente müssen in tschechischer und englischer Sprache ausgefertigt sein.
8. Sollte der Lieferant eine im Vertrag oder in einer anderen Vereinbarung der Parteien gesetzte Frist nicht einhalten, insbesondere die Lieferfrist, Frist zur Behebung von Mängeln und Rückständen, Behebung reklamierter Mängel usw., ist er verpflichtet, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % täglich des Preises für die Lieferung ohne MwSt. für jeden angefangenen Verzugstag mit der Erfüllung einer der verbindlichen Fristen und für jede einzelne Verletzung zu zahlen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
9. Sollte sich der Lieferant mit der vertragsgemäßen Durchführung der Lieferung über mehr als zwanzig (20) Kalendertage im Verzug befinden, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

5. LIEFERBEDINGUNGEN

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferung nach den Lieferregeln DDP Incoterms 2020 in den Erfüllungsort, den Sitz des Auftraggebers, vorzunehmen, sofern der Vertrag nichts anderes regelt.
2. Der Lieferant wird die Lieferung als Ganzes erfüllen. Jede Teilleistung ist unzulässig, sofern der Vertrag nichts anderes regelt.
3. Der Lieferant wird die Lieferung innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist erfüllen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin zu übernehmen.
4. Die Lieferung wird so verpackt oder gelagert (sofern dies in Anbetracht des Liefergegenstandes üblich ist), dass ein ausreichender Schutz der Lieferung während des Transports und mindestens bis zu ihrer Übernahme durch den Auftraggeber gewährleistet ist. Der Lieferant haftet für an der Lieferung durch falsche oder unzureichende Verpackung entstandene Schäden.
5. Die Gefahr von Schäden an der Lieferung geht vom Lieferanten auf den Auftraggeber mit dem Zeitpunkt über, an dem die Lieferung ordnungsgemäß durchgeführt/geliefert und dem Auftraggeber mittels eines Protokolls oder Lieferscheins (je nach Art der Lieferung), das/der vom Auftraggeber unterzeichnet wird, übergeben wird.

6. LIEFERMÄNGEL, REKLAMATIONEN

1. Der Lieferant haftet für mangelhafte Leistungen an den Auftraggeber.
2. Ist Liefergegenstand ein Werk, Ware oder ein sonstiger körperliche Gegenstand (also keine Dienstleistung), gewährt der Lieferant für diese Lieferung eine Beschaffenheitsgarantie von 24 Kalendermonaten, sofern im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wird. Die Garantiefrist beginnt an dem Tag zu laufen, an dem die Lieferung ordnungsgemäß durchgeführt/geliefert und dem Auftraggeber mittels eines

- Protokolls oder Lieferscheins (je nach Art der Lieferung), das/der vom Auftraggeber unterzeichnet wird, übergeben wird.
3. Die Lieferung unterliegt weiter der gesetzlichen Mängelhaftung nach den einschlägigen Bestimmungen des BGB. Der Auftraggeber kann in der vereinbarten Garantiefrist sowohl Ansprüche aus der Beschaffenheitsgarantie als auch Ansprüche aus der Mängelhaftung geltend machen.
 4. Die Wahl zwischen den Ansprüchen aus Liefermängeln steht stets dem Auftraggeber zu (unabhängig davon, ob es sich um Ansprüche aus der Mängelhaftung oder der Beschaffenheitsgarantie handelt). Zur Mängelrüge und zur Geltendmachung aller Ansprüche aus der Mängelhaftung und der Beschaffenheitsgarantie ist der Auftraggeber bis zum Ablauf der vereinbarten Garantiefrist berechtigt. Andere dieses Recht einschränkende Fristen gelten nicht, wobei die Fristen des BGB, in denen Mängel nach ihrer Feststellung zu rügen sind, von der Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen sind, da der Auftraggeber berechtigt ist, Mängel zu rügen und die entsprechenden Ansprüche geltend zu machen: a) jederzeit bis zum Ende der Garantiefrist, wenn für die Lieferung eine Beschaffenheitsgarantie vereinbart ist, oder b) jederzeit binnen zwei (2) Jahren ab dem Tag, an dem die Lieferung ordnungsgemäß durchgeführt/geliefert und dem Auftraggeber mittels eines Protokolls oder Lieferscheins, das/der vom Auftraggeber unterzeichnet wird, übergeben wird.
 5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Mängel gegenüber dem Lieferanten schriftlich zu rügen, wobei als Schriftform zu diesem Zweck auch eine E-Mail oder andere elektronische Mittel gelten, welche die Erfassung des Inhalts des Rechtsgeschäfts und die Identifizierung der handelnden Person ermöglichen. Bereits in der Mängelrüge kann der Auftraggeber die Art und Weise der Mängelbehebung bestimmen.
 6. Der Lieferant hat sich zur Mängelrüge spätestens binnen 48 Stunden, gerechnet an Werktagen ab dem Zeitpunkt der Mängelrüge, zu äußern und Maßnahmen zu ihrer Behebung zu ergreifen und gerügte Mängel spätestens binnen 10 Kalendertagen ab ihrer Anzeige zu beheben. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Kosten für das Einfinden vor Ort und die fachgerechte Begutachtung aller gerügten Mängel zu tragen.
 7. Beginnt der Lieferant mit der Behebung des gerügten Mangels nicht binnen 48 Stunden, gerechnet in Arbeitstagen, ab der Mängelrüge (d.h. wenn er sich zur Mängelrüge nicht äußert und keine Maßnahmen zur Mängelbeseitigung ergreift) oder behebt er den gerügten Mangel nicht binnen 10 Tagen ab dem Tag der Mängelrüge oder in einer anderen von den Parteien schriftlich vereinbarten Frist, ist der Auftraggeber berechtigt, mit der Mängelbehebung einen Dritten zu beauftragen, wobei sich der Lieferant verpflichtet, die damit verbundenen Kosten in voller Höhe zu tragen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Kosten binnen 30 Tagen zu zahlen, nachdem er ihre Abrechnung vom Auftraggeber erhalten hat.
- 7. VERTRAULICHKEIT DER INFORMATIONEN**
1. Der Lieferant verpflichtet sich, vertrauliche Informationen und Tatsachen, von denen er in den Verhandlungen zum Vertragsabschluss sowie bei seinem Abschluss und seiner Erfüllung unmittelbar oder mittelbar Kenntnis erlangt, vor Dritten zu schützen und geheim zu halten. Als vertrauliche Informationen gelten alle Informationen, die unter das Geschäftsgeheimnis, Know-how und das geistige Eigentum des Auftraggebers oder weiterer Unternehmen aus dem Konzern des Auftraggebers, seiner Kunden und Geschäftspartner fallen (d.h. insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, alle Geschäftsstrategien, Finanzpläne, Managementmethoden, Buchhaltungs-, Finanz- und geschäftliche Angelegenheiten, Informationen über die unternehmerische Tätigkeit, technologische Verfahren, Daten über Kunden, Lieferanten und andere Geschäftspartner, Preisfindungsmethoden, Produktions-, Projekt- und geschäftliche Verfahren, Verfahren bei der Bearbeitung und Bewertung von Geschäftsvorfällen, Marketingstrategien, usw.), weitere Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind, sowie Informationen über persönliche Daten von Mitarbeitern oder anderen Personen.
 2. Alle vertraulichen Informationen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Diese Informationen werden vom Lieferanten nicht weiterverbreitet oder vervielfältigt und Dritten nicht offengelegt (mit Ausnahme der in diesen AEB oder im Vertrag vorgesehenen Fälle). Der Lieferant wird alle vertraulichen Informationen vertraulich behandeln und diese weder direkt noch indirekt zu einem anderen Zweck als zur Durchführung der Lieferung nach dem Vertrag nutzen.
 3. Unbeschadet der vorstehend in diesem Art. 7 dieser AEB genannten Pflichten ist der Lieferant berechtigt, vertrauliche Informationen in den folgenden Fällen offenzulegen: a) wenn er die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers erhält, b) wenn dies im Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferung zwingend erforderlich ist, an seine Mitarbeiter, Berater und Subunternehmer (sofern deren Einsatz zur Durchführung der Lieferung mit dem Auftraggeber unter den in diesen AEB vereinbarten Bedingungen vereinbart wurde), c) die nach geltendem Recht in Gerichts-, Verwaltungs- oder anderen ähnlichen Verfahren gegenüber Verwaltungsbehörden, Gerichten oder anderen staatlichen Stellen gefordert werden; jedoch nur in dem Umfang, der für die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten zwingend erforderlich ist. Dies wird er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen.
 4. Der Lieferant ist verpflichtet, bei den Personen gemäß Art. 7.3 (a) und (b) dieser AEB, denen vertrauliche Informationen offengelegt werden, sicherzustellen, dass diese Personen die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen in gleichem Maße wie der Lieferant achten werden. Für eine Verletzung der in diesen AEB vereinbarten Pflichten durch diese Personen haftet vollumfänglich der Lieferant.
 5. Die Pflicht, vertrauliche Informationen geheim zu halten und nicht offenzulegen, besteht zeitlich unbegrenzt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Vertraulichkeit der Informationen unter den in diesem Art. 7 dieser AEB vereinbarten Bedingungen auch nach Beendigung des Vertrages in jeder Weise und aus jedem Grund zu wahren.
 6. Unverzüglich nach Beendigung der Vertragsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten oder auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers ist der Lieferant nach Wahl des Auftraggebers verpflichtet, vertrauliche Informationen und alle Träger vertraulicher Informationen, einschließlich aller Kopien entweder zu vernichten oder an den Auftraggeber zurückzugeben.
 7. Die Verletzung einer der Pflichten des Lieferanten nach diesem Artikel 7 dieser AEB gilt als wesentliche Verletzung des Vertrages und begründet den Anspruch des Auftraggebers auf Rücktritt vom Vertrag.
- 8. LIZENZEN**
1. Schafft der Lieferant als Urheber ein konkretes urheberrechtlich geschütztes Werk nach den Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik, um seine Pflichten im Zusammenhang mit dem Vertrag zu erfüllen, erteilt der Lieferant dem

Auftraggeber hiermit die ausschließliche und übertragbare Lizenz zur Nutzung des urheberrechtlich geschützten Werks ohne räumliche, zeitliche oder mengenmäßige Beschränkung. Der Auftraggeber nimmt diese Lizenz an.

2. Die Lizenz wird im uneingeschränkten Umfang, d.h. für alle Nutzungsweisen, in allen Formen und mit allen technischen Mitteln, für jeden Zweck, in jedem Gebiet, d.h. als weltweite Lizenz und im uneingeschränkten Umfang erteilt. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Dritten eine Lizenz am Werk zu erteilen und/oder das Werk selbst zu nutzen, es sei denn, er hat die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers erhalten.
3. Die Lizenz wird ab dem Zeitpunkt der Schaffung des Werks und für die gesamte Dauer der Eigentumsrechte am Werk erteilt. Die Lizenz wird entgeltlich erteilt, wobei das Entgelt bereits Teil des Preises für das Werk oder des Preises für die Lieferung ist.
4. Die Verletzung einer der Pflichten des Lieferanten nach diesem Artikel 8 dieser AEB gilt als wesentliche Verletzung des Vertrages und begründet den Anspruch des Auftraggebers auf Rücktritt vom Vertrag.

9. GEMEINSAME UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Tschechischen Republik unter Ausschluss der Kollisionsbestimmungen des internationalen Privatrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Der Auftraggeber und der Lieferant unterwerfen sich der ausschließlichen Zuständigkeit der tschechischen Gerichte.
2. Der Auftraggeber und der Lieferant sind berechtigt, in den im Vertrag oder in diesen AEB ausdrücklich geregelten Fällen oder bei wesentlicher Verletzung des Vertrages durch die andere Partei vom Vertrag schriftlich zurückzutreten. Der

Vertragsrücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Im Rücktritt hat die zurücktretende Partei die Rücktrittsgründe anzugeben. Der Vertragsrücktritt wird mit dem Tag seiner Zustellung an die andere Partei wirksam.

3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, eine jegliche aufgrund des Vertrages entstandene Forderung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an einen Dritten abzutreten (oder ein anderes Recht oder den gesamten Vertrag abzutreten), noch ist er berechtigt, eine solche Forderung einseitig ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers gegen eine Forderung des Auftraggebers aufzurechnen oder eine solche Forderung zu verpfänden.
4. Wird im Vertrag auf eine bestimmte Anlage verwiesen, so gilt diese als untrennbarer Bestandteil des Vertrages. Bei Widersprüchen zwischen einer Vertragsanlage und dem Vertrag oder zwischen diesen Dokumenten und den AEB werden diese Dokumente in der nachstehenden Reihenfolge angewendet: Vertrag, Vertragsanlagen, AEB.
5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AEB teilweise oder vollständig für ungültig, nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar befunden werden, bleiben die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages oder dieser AEB hiervon unberührt. In einem solchen Fall werden die Parteien ohne unnötigen Verzug den Ersatz der ungültigen, nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung durch eine neue Bestimmung vereinbaren, die dem Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.
6. Der Lieferant übernimmt die Gefahr einer Änderung der Umstände im Sinne des § 1765 Abs. 2 BGB. Gemäß § 558 Abs. 2 BGB wird die Anwendung der Verkehrssitten ausdrücklich ausgeschlossen, weiter auch die Anwendung des § 557 BGB.
7. Die AEB sind ab dem 01.07.2024 wirksam.